

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald, deren Ausschüsse und der Ortsbeiräte

§ 1 - Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung mit einer Ladungsfrist von 8 Kalendertagen schriftlich ein. Der Tag des Versandes und der Tag der Sitzung werden in die Ladungsfrist nicht eingerechnet. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Aus der Einladung müssen Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Der Versand der Sitzungsunterlagen erfolgt nach § 17 dieser Geschäftsordnung.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 2 - Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- (2) Ein Stadtverordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat dies dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3 – Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt während der Sitzung für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4 – Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind Vorschläge aufzunehmen, die von mindestens zehn vom Hundert der Stadtverordneten oder einer Fraktion spätestens bis zum Ablauf des 3. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.
Ist auf einem Antrag vom Antragsteller nicht vermerkt, welche Sitzungsfolge gewünscht ist, wird der Antrag dem zuständigen Fachausschuss unter Wahrung der Ladungsfrist für die nächste Sitzung zugeordnet.
- (3) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung vor Beschlussfassung über die Tagesordnung erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist durch den Antragsteller zu begründen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 – Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen.
öffentlicher Teil:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit; Einwendungen zur Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung; Beschlussfassung zur Tagesordnung des öffentlichen Teiles der Sitzung
 - b) Einwohnerfragestunde

c) Abarbeitung der Beschluss- und Mitteilungsvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzung und der nach § 4 dieser Geschäftsordnung rechtzeitig eingereichten Anträge

d) Mitteilungen des Bürgermeisters

e) Anfragen der Stadtverordneten

nichtöffentlicher Teil:

a) Beschlussfassung zur Tagesordnung des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung

b) Einwendungen zur Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung

c) Abarbeitung der Beschluss- und Mitteilungsvorlagen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung und der nach § 4 dieser Geschäftsordnung rechtzeitig eingereichten Anträge

d) Mitteilungen des Bürgermeisters

e) Anfragen der Stadtverordneten

(2) Der Tagesordnungspunkt "Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung" wird nach Erfordernis in die Tagesordnung des öffentlichen Teils und/oder des nichtöffentlichen Teiles der Sitzung nach Buchstabe d aufgenommen.

§ 6 - Informationsrecht, Mitteilungsvorlagen

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Stadtverordnetenversammlung vom Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten rechtzeitig zu informieren.

(2) Mitteilungsvorlagen sind Mitteilungen des Bürgermeisters an Stadtverordnete. Sie sind im Regelfall den Stadtverordneten mit der Tagesordnung zu übergeben. Eine Beratung zu Mitteilungsvorlagen findet nicht statt. Jedoch kann jeder Stadtverordneter Anfragen zur Mitteilungsvorlage stellen.

Mitteilungen werden nur zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen übergeben; Ausnahmen sind zulässig.

§ 7 – Anfragen

(1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Bürgermeister zu richten.

(2) Diese Anfragen sind schriftlich bis spätestens 2 Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister zu übergeben.

(3) Ist eine Beantwortung aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich, so erfolgt dies in der darauf folgenden Sitzung.

(4) Gemäß § 15 der Geschäftsordnung sind Anfragen der Stadtverordneten und deren Beantwortung in der Niederschrift der Sitzung festzuhalten. Eine zusätzliche schriftliche Beantwortung ist deshalb nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.

(5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Ist dies nicht der Fall, so hat die Beantwortung in der nächsten Sitzung oder schriftlich zu erfolgen.

§ 8 - Behandlung von Anträgen

(1) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können vom Bürgermeister, den Fraktionen und einzelnen Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind spätestens zum Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und jeder Fraktion mindestens einmal in schriftlicher Form zu übergeben und sollten eine Begründung enthalten.

(2) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Sitzung zurückgenommen werden.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann Vorlagen und Anträge an die Ausschüsse verweisen.

(4) Der Antragsteller muss bei Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes den Antrag selbst einbringen. Dies gilt auch, wenn der Antrag nicht Bestandteil der Tagesordnung ist und vor Sitzungsbeginn durch die Verwaltung übergeben wird.

§ 9 – Redeordnung

(1) Jeder Stadtverordnete darf nur sprechen, wenn er sich zu Wort meldet und der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Mit Zustimmung des Redeberechtigten kann davon abgewichen werden. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist zuerst das Wort zu erteilen.

(3) Für die Beratung eines Gegenstandes wird für jede Fraktion eine Redezeit von 5 Minuten festgelegt. Im Übrigen beträgt für jeden Stadtverordneten die Redezeit 3 Minuten. Ein Stadtverordneter erhält nicht mehr als zweimal zu demselben Punkt der Tagesordnung das Wort. In besonderen Fällen kann die Redezeit durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert bzw. gekürzt werden.

Spricht ein Stadtverordneter über eine festgesetzte Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zu demselben Gegenstand in der Sitzung nicht mehr erhalten.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Will der Vorsitzende einen von ihm eingebrachten Gegenstand zur Beratung stellen, so hat er den Vorsitz abzugeben.

(6) Dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(7) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen, zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person sowie zur Abgabe von persönlichen Erklärungen soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Die Redezeit soll 2 Minuten nicht übersteigen.

(8) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind diese dem Schriftführer für die Sitzungsniederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(10) Meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(11) Nach 21.30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Tagesordnungspunkte werden in einer Fortsetzungssitzung nach § 34 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung BbgKVerf behandelt.

§ 10 - Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die Einwohnerfragestunde findet wie im § 5, Satz 1 festgehalten statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Die Einwohner sind berechtigt, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag einer Fraktion oder des Bürgermeisters beschließen, Einwohner, welche vom Gegenstand der Beratung betroffen sind und Sachverständige zu hören.

(4) Während der Anhörung wird zunächst dem Anzuhörenden das Wort erteilt. Stadtverordneten wird das Wort ausschließlich zu Nach- und Anfragen erteilt. Bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen ist die Anhörung zu beenden.

§ 11 - Verletzung der Sitzungsordnung

- (1) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Beratungsgegenstand abweicht, ermahnen und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter dreimal zur Ordnung gerufen worden, hat der Vorsitzende ihm das Wort zu entziehen und es ist ihm zum selben Gegenstand nicht mehr zu erteilen.
- (3) Bei erneutem Verstoß gegen die Redeordnung kann der Vorsitzende dem Redner für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen und von der laufenden Sitzung ausschließen.
- (4) Entsteht in der Sitzung eine störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder vertagen, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann.

§ 12 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem:
 - a) Änderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Beendigung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung der Sitzung
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Verweisung an die Fraktionen
 - h) Beendigung der Aussprache
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
 - l) zur Sache
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen.
- (5) Anträge zur Beendigung der Aussprache und Beendigung der Rednerliste können nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jeder Abgeordneter der Redeliste Gelegenheit hatte, ihre/seine Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, andernfalls hat er hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13 – Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Fünftels der Anwesenden der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

§ 14 - Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Die Wahlhandlung ist unter Leitung einer durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigten ständigen Wahlkommission durchzuführen.

(3) Im Übrigen werden die Einzel- und Gremienwahlen nach § 40 und 41 der BbgKVerf durchgeführt.

(4) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(5) Die Richtigkeit des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Nach einer Beanstandung ist die Wahl erneut auszuzählen bzw. zu wiederholen.

(6) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, sind die Stimmzettel zu falten. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Stimmzettel sind insbesondere ungültig,

- wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen;
- wenn sie unleserlich sind;
- wenn sie mehrdeutig sind;
- wenn sie Zusätze enthalten;
- wenn sie durchgestrichen sind;
- wenn sie unbeschriftet sind.

Stimmenthaltung ist gegeben, wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich seiner Stimme enthält.

(7) Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

§ 15 - Niederschriften

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift - öffentliche Urkunde - verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie Unterbrechungen bzw. Pausen;
- Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (mittels Anwesenheitsliste);
- Namen der anwesenden Verwaltungsbediensteten und anderer zugelassener Personen;
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung;
- Feststellung der Beschlussfähigkeit;
- Einwendungen zur Niederschrift;
- Tagesordnung;
- Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen;
- Anfragen und die wesentlichen Inhalte der Antworten;
- Maßnahmen und Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung;
- sonstige wesentliche Inhalte der Sitzungen;
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- Ausschließungsgründe nach § 22 BbgKVerf
- Anhörungsergebnisse der Ortsbeiräte.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Regel innerhalb von 30 Tagen, aber spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.

§ 16 – Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion sowie die Änderung der Zusammensetzung oder des Vorsitzes sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich anzuzeigen.

(2) Zur Sicherung ihrer Arbeitsfähigkeit werden den Fraktionen für den durch die Fraktionsarbeit und durch die Geschäftsführung verursachten Kostenaufwand Zuwendungen aus Haushaltsmitteln nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungssatzung gewährt. Die Fraktionen haben dem Bürgermeister die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel für jedes Haushaltsjahr, im Einzelnen prüfbar, nachzuweisen.

§ 17 - Hauptausschuss / Ausschüsse

(1) Für den Hauptausschuss und die weiteren Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald finden Geschäftsgang und Verfahren nach dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Der Einladung zur Sitzung der Fachausschüsse und des Hauptausschusses sind die notwendigen Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen, Anträge usw.) beizufügen.

Diese werden allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zeitgleich zum Einladungsversand der jeweiligen Sitzung der Fachausschüsse bzw. des Hauptausschusses übersandt.

Ein erneuter Versand dieser Sitzungsunterlagen zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt nur, wenn neue Unterlagen erstellt bzw. Änderungen und Ergänzungen gemacht wurden, die eine Neuausfertigung der Unterlagen notwendig machen.

(3) Der Versand der Unterlagen für die jährliche Haushaltsplanung (Haushaltssatzung, Haushaltsplan mit Anlagen und Bestandteilen, Haushaltssicherungskonzept) erfolgt abweichend von Abs. 2 nach Fertigstellung und unabhängig vom tagenden Gremium gleichzeitig an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, an die Ortsbürgermeister der Ortsteile und an die sachkundigen Einwohner der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Die Niederschriften der Sitzungen des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse sind allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zu übergeben.

Den sachkundigen Einwohnern in den Fachausschüssen werden die Niederschriften des Fachausschusses, in welchen sie berufen sind, übergeben

§ 18 – Ortsbeiräte

(1) Für die Ortsbeiräte finden Geschäftsgang und Verfahren nach dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Hiervon ausgenommen ist § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 17 dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungsniederschrift wird von einem durch den Ortsbeirat bestimmten Mitglied des Ortsbeirates geführt.

§ 19 – Verfahren zur Anhörung der Ortsbeiräte

(1) Den Ortsbeiräten wird in den Sitzungen der Ortsbeiräte ihr Anhörungsrecht gewährt. Dazu werden ihnen zeitgleich zum Einladungsversand der jeweiligen Sitzung der Fachausschüsse, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung die Einladung zur Sitzung und die notwendigen Sitzungsunterlagen (insbesondere Beschlussvorlagen und Anträge usw.) übersandt.

(2) Die Entscheidung, ob eine Sitzung des Ortsbeirates einberufen wird, obliegt dem Ortsvorsteher.

(3) Dem Ortsbeirat wird auch das Recht zur Stellungnahme in den Sitzungen des Fachausschusses, des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung bei Aufruf des ortsteilbezogenen Tagesordnungspunkts eingeräumt. Jedoch erhält nur ein Vertreter des Ortsbeirates, in der Regel der Ortsvorsteher, Rederecht.

(4) Ist keinem Mitglied des Ortsbeirates die Teilnahme an der Sitzung des Fachausschusses, des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung möglich, so kann die Stellungnahme des Ortsbeirates schriftlich bis Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden des Fachausschusses, des Hauptausschusses bzw. der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Die schriftliche Stellungnahme muss mindestens von zwei Mitgliedern des Ortsbeirates unterzeichnet sein. Sie wird bei Aufruf des entsprechenden ortsteilbezogenen Tagesordnungspunktes verlesen.

§ 20 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich vorgegeben oder in der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 21 – Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.01.2004, die erste Änderung der Geschäftsordnung vom 03.01.2007, die zweite Änderung vom 30.03.2007 und die dritte Änderung vom 26.04.2007 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den **06. JAN. 2014**

Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmV-) vom 01.12.2000 (GVBl. Teil II, S. 435 ff.) in der jeweils geltenden Fassung wird vorstehende Satzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf nachstehende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
2. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.
3. Punkt 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

07. JAN. 2014

Vetschau/Spreewald,


Bengt Kanzler
Bürgermeister